

Anlage zur BVE-Stellungnahme

Analyse und Bewertung bestehender Steuern und Abgaben in der Lebensmittelproduktion und Ernährungswirtschaft sowie der direkten und indirekten Subventionstatbestände und deren Lenkungswirkung im Rahmen der Energiewende

Folgende Belastungen und Entlastungsmöglichkeiten gibt es:

- Netzentgelte
 - Viele Betriebe der Ernährungsindustrie müssen die Netzentgelte (etwa 3 - 4 ct/kWh) in voller Höhe bezahlen. Vergünstigungen sind erst bei einer Stromabnahme von mehr als 1.000.000 kWh/a und Stromkosten größer als 4 % des Jahresumsatzes im Vorjahr möglich.
 - Das Netzentgelt setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 - Leistungspreis und Arbeitspreis
 - Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
 - Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde / Stadt (soweit gegeben)
 - Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz) → KWKG-Umlage
 - § 19 StromNEV-Umlage
 - Offshore-Haftungsumlage bzw. Offshore-Netzumlage → siehe unten
 - Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) ab 01.01.2014
 - Vergünstigungen
 - Nach § 19 StromNEV können Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen, wie beispielsweise Anzahl der Benutzungsstunden (ab 10 GWh/a und 7.000 h/a), eine Reduzierung der Umlage- oder Netzentgeltzahlungspflicht beantragen.

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

- Übertragungsnetzbetreiber: Betriebe der Ernährungsindustrie **können nicht** von den Hochlast-Zeitfenstern (Entnahme in der Höchstspannungsnetzebene und Entnahme aus der Umspannung) profitieren.
 - Kunden mit atypischer Netznutzung genehmigten individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
 - stromintensiven Industrie mit genehmigten individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage
 - Die Offshore-Netzumlage hieß in 2018 Offshore-Haftungsumlage.
 - Erhöhung von 0,024 und 0,049 Cent/kWh (je nach Letztverbrauchergruppe) auf 0,416 ct/kWh. (in 2018 waren eine Vergünstigung für Betriebe der Ernährungsindustrie noch vorhanden).
 - 2019: Privilegierung nur für stromkostenintensiven Unternehmen (und andere siehe §§ 27 bis 27c KWKG (neu)).
 - Hauptgrund für die Erhöhung ist zwar die Verlagerung der Kosten für Errichtung und Betrieb der Offshore-Netzanlüsse von den allgemeinen Netzentgelten, aber die Netzentgelte steigen in den nächsten Jahren durch den Netzausbau.

Fazit Netze: Durch die kontinuierliche Steigerung der Netzentgelte in den nächsten Jahren werden die Betriebe stark belastet. Dies ist bei der Neuausrichtung von Steuern, Abgaben und Umlagen zu berücksichtigen.

- EEG-Umlage, KWK-Umlage:
 - Die meisten Betriebe der Ernährungsindustrie müssen die Umlagen in voller Höhe bezahlen.
 - Die Reduzierung der EEG-Umlage bzw. der KWKG-Umlage in 2019 im Vergleich zu 2018 wurden durch höhere Stromlieferpreise (Börse) ausgeglichen.
 - Entlastung von der EEG-Umlage nach § 63 EEG 2014 (Besondere Ausgleichsregel) für besonders stromintensive



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Unternehmen bestimmter Branchen und in Abhängigkeit von der Stromkostenintensität (gemessen an der internen Bruttowertschöpfung). Zudem gilt die Einführung eines Energiemanagementsystems als Voraussetzung, bevor eine reduzierte Umlagezahlung für die Strommengen über 1GWh/a gewährt wird.

Anmerkung: Die für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmen wichtige besondere Ausgleichsregelung (siehe oben) führt durch ihre derzeitige Ausgestaltung dazu, dass einige der begünstigten Unternehmen durch eine „Fallbeilregelung“ dazu angereizt werden, Effizienzmaßnahmen zu unterlassen oder sogar Energie (Strom) zu verschwenden.

- **Stromsteuer**
 - Entlastung von der Stromsteuer sind nach §§ 9a und 9b StromStG für begünstigte Prozesse und Unternehmen des produzierenden Gewerbes möglich.
 - Nach § 9a kann eine vollständige Entlastung von der Stromsteuer erfolgen, bei Paragraph 9b richtet sich die Vergünstigung nach einem Entlastungssatz.
- **Energiesteuer**
 - Entlastung von der Energiesteuer nach §§ 51 und 54 EnergieStG für begünstigte Prozesse von Unternehmen des produzierenden Gewerbes.
 - Nach § 51 kann eine vollständige Entlastung von der Energiesteuer erfolgen, bei § 54 richtet sich die Vergünstigung nach einem energieträgerspezifischen Entlastungssatz.
- **Spitzenausgleich von Strom- und Energiesteuer**
 - Entlastung von der Strom- bzw. Energiesteuer in Sonderfällen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG für Unternehmen des produzierenden Gewerbes.
 - Voraussetzung für die Beantragung ist seit 2013 die Einführung eines Energiemanagementsystems bzw. eines Energieaudits bei KMUs. Abzüglich eines Sockelbetrags



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

und eines Unterschiedsbetrags in der Rentenversicherung, können maximal 90 Prozent des rückerstattungsfähigen Höchstbetrags erstattet werden.

Fazit Steuern: Die Entlastungsmöglichkeiten müssen beibehalten werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe der Ernährungsindustrie zu erhalten.

- CO₂-Bepreisung
 - Europäischer Emissionshandel (EU-ETS): Anlagen von Betrieben der Ernährungsindustrie sind im EU-ETS und erhalten somit bereits eine CO₂-Bepreisung.
 - Zwar können die Kosten des EU-ETS im Fall von Anlagen der Ernährungsindustrie, die dem ETS unterliegen, aufgrund des großen Wettbewerbs dieser betroffenen Sektoren nicht weitergegeben werden, jedoch ergeben sich für die meisten Betriebe der Ernährungsindustrie aufgrund von Netzstrombezug höhere Kosten (indirekte Belastung).
 - Eine CO₂-Bepreisung muss für die Unternehmen und auch für den Gesetzgeber handhabbar sein. D. h. es sollte juristisch möglichst einfach (z. B. durch Reform bestehender Steuern und Abgaben) umgesetzt werden, keine unnötig hohen Bürokratieaufwände verursachen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen nicht beeinträchtigen.
 - Die Mehreinnahmen sollten dafür verwendet werden, die betroffenen Unternehmen beim CO₂- und Energiekostensparen zu unterstützen. So wirkt das Preissignal doppelt so stark und die Energierechnung bleibt im Optimalfall im Durchschnitt gleich, da der Preis steigt, die verwendete Energiemenge aber sinkt.
 - Einführung eines CO₂-Preises für den Wärme- und Verkehrssektor von mindestens 50 Euro/t (wie auch von Expertenkommissionen vorgeschlagen) wäre vertretbar,



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

wenn die Einnahmen teilweise zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden, um zusätzliche Emissionsminderungen und Einsparungen für Unternehmen zu erreichen.

- Strategie „Gas 2030“
 - Die Umstellung der Erdgasnetze auf „grüne Gase“ wird von der Ernährungsindustrie begrüßt. Es ist jedoch erforderlich, dass Erdgas bis mindestens 2030 eine Brückentechnologie bleibt, um auch eine Infrastruktur für synthetische Gase verfügbar zu halten. Darüber hinaus ist der Ausbau der Infrastruktur erforderlich, um im ländlichen Raum einen Brennstoffwechsel zu Erdgas und später „grünen“ Gasen flächendeckend zu ermöglichen.
 - Grünes Gas wird ein wichtiger Baustein der Energiewende, ist aber ohne deutliche Effizienzfortschritte nicht praktikabel.

Fazit Gas: Das Grüngas sollte nicht teurer sein als das CO₂-bepreiste Erdgas. Ggf. sollte die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung zur finanziellen Förderung von Grüngasproduktion genutzt werden, so dass der Preis wettbewerbsfähig ist (siehe Satz 1 in diesem Absatz).



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de